

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1842/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	1
Verordnung (EG) Nr. 1843/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte achte Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 1844/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 1845/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	6
* Verordnung (EG) Nr. 1846/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	9
Verordnung (EG) Nr. 1847/96 der Kommission vom 25. September 1996 über die Erteilung am 30. September 1996 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das vierte Vierteljahr 1996	10
Verordnung (EG) Nr. 1848/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den im September 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch stattgegeben werden kann	11
Verordnung (EG) Nr. 1849/96 der Kommission vom 25. September 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung	12

Verordnung (EG) Nr. 1850/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl.....	14
Verordnung (EG) Nr. 1851/96 der Kommission vom 25. September 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/561/EG:

Entscheidung der Kommission vom 18. September 1996 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	18
--	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

* Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 53/96/KOL vom 15. Mai 1996 zur achten Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen	20
* Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 54/96/KOL vom 15. Mai 1996 zur neunten Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen	28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1842/96 DER KOMMISSION
vom 25. September 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsbereich in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	37,27 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	37,69 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	37,27 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	37,69 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4052
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	40,52
1701 99 10 910	41,67
1701 99 10 950	41,67
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4052

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1843/96 DER KOMMISSION
vom 25. September 1996

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96
durchgeführte achte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommis-
sion vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die achte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96
durchgeführte achte Teilausschreibung für Weißzucker
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,709 ECU je
100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der
Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1844/96 DER KOMMISSION**vom 25. September 1996****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (?)
1703 10 00 (1)	8,17	—	0,04
1703 90 00 (1)	11,22	—	0,00

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

(2) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1845/96 DER KOMMISSION
vom 25. September 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundele-
gung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeug-
nisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaft-
lichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß
Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Basmati Indien (°) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (°) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)
1006 10 21	(°)	140,81		
1006 10 23	(°)	140,81		
1006 10 25	(°)	140,81		
1006 10 27	(°)	140,81		
1006 10 92	(°)	140,81		
1006 10 94	(°)	140,81		
1006 10 96	(°)	140,81		
1006 10 98	(°)	140,81		
1006 20 11	300,30	145,81		
1006 20 13	300,30	145,81		
1006 20 15	300,30	145,81		
1006 20 17	302,24	146,78	52,24	252,24
1006 20 92	300,30	145,81		
1006 20 94	300,30	145,81		
1006 20 96	300,30	145,81		
1006 20 98	302,24	146,78	52,24	252,24
1006 30 21	557,83	264,01		
1006 30 23	557,83	264,01		
1006 30 25	557,83	264,01		
1006 30 27	(°)	271,09		
1006 30 42	557,83	264,01		
1006 30 44	557,83	264,01		
1006 30 46	557,83	264,01		
1006 30 48	(°)	271,09		
1006 30 61	557,83	264,01		
1006 30 63	557,83	264,01		
1006 30 65	557,83	264,01		
1006 30 67	(°)	271,09		
1006 30 92	557,83	264,01		
1006 30 94	557,83	264,01		
1006 30 96	557,83	264,01		
1006 30 98	(°)	271,09		
1006 40 00	(°)	84,38		

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	302,24	572,00	300,30	557,83	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	417,02	385,37	455,00	480,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	425,00	450,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1846/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/
96 ⁽⁴⁾, wurden außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen
für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich
erlassen, die insbesondere die Zahlung eines Ausgleichs
für die gemäß der genannten Verordnung getöteten Tiere
ermöglichen. Die je aufgekauften und vernichteten Tier
entstehenden Ausgaben werden von der Gemeinschaft
teilfinanziert. Da diese Tiere aus technischen Gründen
erst sehr spät nach ihrer unschädlichen Beseitigung in
wege der Tierkörperverwertung vernichtet werden, sollte
dem Vereinigten Königreich ein Vorschuß geleistet
werden, der sich auf 80 % der finanziellen Beteiligung

der Gemeinschaft beläuft und nach der unschädlichen
Beseitigung zu zahlen ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung
(EG) Nr. 716/96 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Nach unschädlicher Beseitigung der aufgekauften
Tiere gemäß Artikel 1 Absatz 2 ist jedoch ein
Vorschuß in Höhe von 80 % der finanziellen Beteili-
gung der Gemeinschaft zu zahlen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 8. 1996, S. 93.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1847/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

über die Erteilung am 30. September 1996 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das vierte Vierteljahr 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2526/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das vierte Vierteljahr 1996 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verord-

nung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

In den Niederlanden wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Niederlande erteilen am 30. September 1996 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. September 1996 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1848/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den im September 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 542/96 des Rates vom 28. März 1996 mit Durchführungsvorschriften für die in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch für 1996⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 542/96 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Litauen, Lettland und Estland sowie Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland zwischen dem 1. Juli bis 31. Dezember 1996

zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Es sind keine Einfuhrlizenzen für Rindfleisch und Verarbeitungserzeugnisse gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1996 sind keine Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 542/96 gestellt worden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1849/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der

Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. September 1996 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. September 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (¹)
1509 10 90 100	37,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	43,25
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	6,10
1510 00 90 900	—

(¹) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1850/96 DER KOMMISSION
vom 25. September 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl

je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽¹¹⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	33,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	40,00
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	3,00
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1851/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. September 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	89,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	624	67,7	
	060	80,2		999	113,5	
	064	70,8		039	121,0	
	066	54,0		052	68,6	
	068	80,3		064	57,6	
	204	86,8		070	90,2	
	208	44,0		284	72,1	
	212	97,5		388	56,8	
	400	170,4		400	54,4	
	624	95,8		404	63,6	
	999	86,9		416	72,7	
	ex 0707 00 25	052		82,8	508	113,5
		053		156,2	512	126,1
		060		61,0	524	100,3
066		53,8	528	53,0		
068		69,1	624	86,5		
204		144,3	728	107,3		
624		87,1	800	141,3		
999		93,5	804	94,7		
0709 90 79		052	54,3	999	87,0	
		204	77,5	039	104,1	
	412	54,2	052	69,5		
	508	42,9	064	76,3		
	624	151,9	388	57,2		
	999	76,2	400	70,4		
0805 30 30	052	80,3	512	88,7		
	204	88,8	528	132,9		
	220	74,0	624	79,0		
	388	73,1	728	115,4		
	400	68,2	800	84,0		
	512	80,0	804	73,0		
	520	66,5	999	86,4		
	524	72,4	052	93,8		
	528	66,5	220	121,8		
	600	96,5	624	106,8		
	624	48,9	999	107,5		
	999	74,1	052	66,3		
	0806 10 40	052	78,2	064	49,0	
064		49,5	066	71,2		
066		49,4	068	37,1		
220		110,8	400	75,6		
400		139,2	624	63,8		
412		58,5	676	68,6		
508		307,2	999	61,7		
512		186,0				
600		88,5				
			0809 30 41, 0809 30 49			
				052	93,8	
				220	121,8	
		624		106,8		
		999		107,5		
		052		93,8		
		220		121,8		
		624		106,8		
		999		107,5		
		052		66,3		
		064		49,0		
		066		71,2		

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. September 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(96/561/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 619/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der
Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu
der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in
den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die
Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch
Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die
Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportie-
rende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. September 1996 eingereichten, in
Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Ertei-

lung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr.
589/96 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland,
Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse über-
steigen nicht die für diese Staaten vorgesehenen Mengen.
Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten
Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Oktober 1996 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen
und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeug-
nissen aus Drittländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21.
September 1996 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch
mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibi-
schen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen
für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus,
ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Deutschland:

— 105,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Dänemark:

— 15,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Vereinigtes Königreich:

— 300,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 430,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1996 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana:	8 646,000 Tonnen,
— Kenia:	142,000 Tonnen,
— Madagaskar:	6 162,257 Tonnen,
— Swasiland:	2 884,000 Tonnen,
— Simbabwe:	4 317,180 Tonnen,
— Namibia:	5 135,006 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 53/96/KOL

vom 15. Mai 1996

zur achten Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

hat die am 19. Januar 1994 ⁽¹⁾ erlassenen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 23/96/KOL ⁽³⁾, wie folgt geändert:

Kapitel 14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen wird wie folgt ersetzt:

„14. BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ⁽¹⁾“14.1. *Einleitung*

- (1) Forschung und Entwicklung tragen anerkanntermaßen zu höherem Wachstum, stärkerer Wettbewerbsfähigkeit und mehr Beschäftigung bei. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben die Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Europäischen Industrie und die Förderung ihrer nationalen Wettbewerbsfähigkeit zu einem ihrer gemeinsamen Ziele erklärt. Daher sieht Teil VI des Abkommens u. a. eingehende Maßnahmen zur Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) vor.
- (2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an spezifischen Programmen des Vierten Rahmenprogramms für gemeinschaftliche Aktionen in den Bereichen Forschung und technologische

Entwicklung (1994—1998). Da die EFTA-Staaten finanziell zu diesen Programmen beitragen, haben sie Zugang zu allen Abschnitten dieser Programme und nehmen als vollwertige Mitglieder an den EG-Ausschüssen teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung der Programme unterstützen. Auf der Projektebene haben Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörige der EFTA-Staaten — auch im Hinblick auf die Nutzung der Ergebnisse — die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Partner aus den EG-Mitgliedstaaten.

- (3) Die von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung müssen mit dem Funktionieren des Abkommens vereinbar sein. Die Beihilfevorschriften des EWR-Abkommens sind in konstruktiver Weise anzuwenden, um die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien zu unterstützen, wobei die Vorschriften über geistiges Eigentum zu beachten sind. Bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen ist zu berücksichtigen, daß Mittel für die Sektoren bereitgestellt werden müssen, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen.

- (4) Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt gegenüber staatlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung eine befürwortende Haltung ein. Die Gründe für diese Haltung sind die Ziele der betreffenden Beihilfen, die Finanzierungserfordernisse und die oft erheblichen Risiken der FuE-Tätigkeiten sowie die geringe Wahrscheinlichkeit, daß marktferne Vorhaben den Wettbewerb verfälschen und den Handel beeinträchtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 3. 9. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Nachstehend als „Leitlinien für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 13. 6. 1996, S. 54.

14.2. Anwendbarkeit des Artikels 61 EWR-Abkommen auf FuE-Beihilfen

14.2.1. Definition der Forschungs- und Entwicklungsstufen

(1) Je marktnäher die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind, desto verzerrender könnte die Wirkung der staatlichen Beihilfe sein. Um den Grad der Marktnähe der geförderten FuE-Tätigkeit zu bestimmen, unterscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung.

(2) Die nachstehenden Definitionen, die denen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, sollen den EFTA-Staaten bei der Abfassung ihrer Notifizierungen helfen. Sie sind informativ gedacht, nicht normativ.

— Unter *Grundlagenforschung* versteht die EFTA-Überwachungsbehörde eine Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.

— *Industrielle Forschung* definiert die EFTA-Überwachungsbehörde als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

— *Vorwettbewerbliche Entwicklung* umfaßt nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfaßt keine routinemäßigen oder regelmäßigen

Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

(3) Innovation gilt nicht als eigene FuE-Kategorie. Beihilfen für Tätigkeiten, die als innovativ angesehen werden können, jedoch den in Randnummer 2 genannten Kategorien nicht entsprechen, können nur dann in den Genuß staatlicher Beihilfen kommen, wenn sie mit der Politik der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der Investitionsbeihilfen im Einklang stehen.

14.2.2. FuE-Tätigkeiten öffentlicher Forschungseinrichtungen und Vertragsforschung

(1) Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten öffentlicher, nicht gewinnorientierter Hochschul- oder Forschungseinrichtungen stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

(2) Werden die Ergebnisse der staatlich finanzierten FuE-Arbeiten den Unternehmen in der Gemeinschaft unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt, geht die EFTA-Überwachungsbehörde davon aus, daß normalerweise keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen vorliegt.

(3) Werden die FuE-Arbeiten von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt, geht die EFTA-Überwachungsbehörde davon aus, daß auch hier keine Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen vorliegt,

a) wenn sich die öffentlichen, nichtgewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen, die sich an den Forschungsprojekten beteiligen, wie im Wettbewerb stehende Unternehmen des Privatsektors verhalten. Das ist insbesondere der Fall, wenn diese Einrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten;

b) wenn

— die Unternehmen, die sich an den Forschungsarbeiten beteiligen, für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen oder

- die Ergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, weit verbreitet werden können und etwaige geistige Eigentumsrechte an FuE-Ergebnissen in vollem Umfang an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben werden oder
 - die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartnern für die sich im Rahmen der Forschungsprojekte ergebenden geistigen Eigentumsrechte, über die die Industriepartner verfügen, ein marktübliches Entgelt erhalten und die Ergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, interessierten Dritten breit zugänglich gemacht werden können.
- (4) Die staatlichen Behörden können FuE-Aufträge an Unternehmen vergeben oder FuE-Ergebnisse direkt von ihnen erwerben. Werden derartige Aufträge nicht im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens vergeben, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde grundsätzlich an, daß möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen vorliegen. Werden diese Aufträge hingegen unter marktüblichen Bedingungen vergeben, d. h. insbesondere aufgrund eines offenen Vergabeverfahrens gemäß dem in Ziffer 5b des Anhangs XVI zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakt⁽²⁾, nimmt sie normalerweise an, daß keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen vorliegen.
- 14.3. Beurteilung von FuE-Beihilfen nach Artikel 61 EWR-Abkommen**
- (1) Sofern Beihilfen, die Unternehmen für FuE-Tätigkeiten gewährt werden, unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen und somit der Prüfung durch die EFTA-Überwachungsbehörde unterliegen, können sie im Rahmen einer der in Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens festgelegten Ausnahmebestimmungen als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden.
- (2) Beihilfen, deren Prüfung durch die EFTA-Überwachungsbehörde ergibt, daß sie der Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamen europäischem Interesse dienen, können für die in Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens vorgesehene Ausnahme in Betracht kommen.
- (3) Das gemeinsame europäische Interesse ist konkret zu belegen. Beispielsweise ist nachzuweisen, daß das Vorhaben einen wichtigen Vorstoß hinsichtlich spezifischer gemeinschaftlicher oder europäischer FuE-Programme darstellt.
- (4) In der Vergangenheit hat die Europäische Kommission die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag (entspricht Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen) in einer begrenzten Anzahl von Fällen angewandt. Ihrer Erfahrung nach kommt diese Ausnahme auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung vor allem für Vorhaben in Betracht, die in qualitativer und grundsätzlich auch in quantitativer Hinsicht (z. B. bei Vorhaben in Zusammenhang mit der Festlegung industrieller Normen, aufgrund deren die europäische Industrie die Vorteile des Binnenmarkts und des EWR-Abkommens voll ausschöpfen kann)⁽³⁾ wichtig sind und grenzübergreifenden Charakter haben.
- (5) Kommt eine staatliche FuE-Beihilfe für die in Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen vorgesehene Ausnahme nicht in Betracht, kann sie gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) trotzdem mit dem EWR-Abkommen vereinbar sein. Dieser Artikel sieht eine Ausnahme für Beihilfen vor, die zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (6) Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen berücksichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde insbesondere die Art der Forschung, die Beihilfeempfänger, die Beihilfeintensität, die Zugänglichkeit der Ergebnisse und die anderen unter den Punkten 14.5 bis 14.7 erwähnten wichtigen Faktoren.
- 14.4. Zusätzliche Notifizierungsanforderungen**
- (1) Staatliche FuE-Beihilfen müssen der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsübereinkommen notifiziert werden. Anhang I dieser Leitlinien enthält eine Checkliste von Angaben für die Notifizierung staatlicher Beihilfen. In Abschnitt II desselben Anhangs sind zusätzliche Angaben für die Notifizierung von FuE-Beihilfen aufgeführt. Darüber hinaus sind unter Randnummer 8 (siehe unten) zusätzliche Erfordernisse für größere FuE-Projekte und unter den Randnummern 6 und 7 Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Notifizierung von Mittelerhöhungen und Verlängerungen bestehender Beihilferegelungen genannt.
- (2) Die EFTA-Überwachungsbehörde trachtet nach einem Höchstmaß an Transparenz bei der Anwendung der Beihilferegelungen. Dies bedeutet, daß die Ziele des Programms, seine Begünstigten usw. ausdrücklich genannt werden müssen. Die verschiedenen Arten von Kosten, die durch die Beihilfen verringert

werden sollen, sind zu spezifizieren, und die Beihilfen sind in einer Form zu gewähren, die es erlaubt, die Intensität im Verhältnis zu den unter Punkt 14.6 (siehe unten) angeführten Kosten zu berechnen.

- (3) Zur Unterstützung von FuE-Vorhaben können alle Formen von Beihilfen genehmigt werden. Die EFTA-Staaten müssen der EFTA-Überwachungsbehörde jedoch die Möglichkeit geben, das Subventionsäquivalent der Beihilfe zu berechnen, wenn diese nicht in Form eines Zuschusses gegeben wird, und ihr hierfür genügend Informationen bereitstellen.
- (4) Wenn ein EFTA-Staat Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen für anwendbar hält, hat er zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und dies der EFTA-Überwachungsbehörde in der Notifizierung zu belegen.
- (5) Die in Kapitel 11 dieser Leitlinien genannten Bestimmungen über das beschleunigte Genehmigungsverfahren für Beihilferegulungen zugunsten von KMU und für Änderungen bestehender Beihilferegulungen gelten ebenso wie die in Kapitel 12 dieser Leitlinien niedergelegte De-minimis-Regel in vollem Umfang auch für staatliche FuE-Beihilfen.
- (6) Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde muß die Erhöhung der jährlichen Haushaltsmittel für eine genehmigte Beihilferegulung nicht mehr notifiziert werden, wenn diese — ausgedrückt in ECU — nicht mehr als 100 % (Nominalwert) des ursprünglichen Jahresbetrags ausmacht, sofern es sich um eine unbefristete Regelung handelt oder die Erhöhung während der Laufzeit einer zeitlich befristeten Regelung erfolgt.
- (7) Verlängerungen von bereits genehmigten und den vorliegenden Bestimmungen entsprechenden Beihilferegulungen sind mit oder ohne Mittelerhöhungen (bis zu den obengenannten 100 %) erst im fünften Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Regelung erneut zu notifizieren, sofern die Anwendungsbedingungen der genehmigten Beihilferegulungen nicht geändert werden. Die EFTA-Staaten haben die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch zuvor von diesen Neubewilligungen/Verlängerungen zu unterrichten und ihr weiterhin Jahresberichte über die Anwendung der betreffenden Regelungen vorzulegen.
- (8) Die Vergabe einer Beihilfe für ein Einzelvorhaben im Rahmen einer von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigten FuE-Beihilferegulung braucht grundsätzlich nicht notifi-

ziert zu werden. Um aber die Vergabe von hohen Beihilfebeträgen im Rahmen genehmigter Regelungen und die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt prüfen zu können, verlangt die EFTA-Überwachungsbehörde die vorherige Notifizierung jedes einzelnen Forschungsvorhabens von mehr als 25 Mio. ECU (30 Mio. ECU für EUREKA-Projekte⁽⁴⁾), für das eine Beihilfe mit einem Bruttosubventionsäquivalent von über 5 Mio. ECU gewährt wird.

- (9) Einzelbeihilfen, die nicht unter genehmigte FuE-Beihilferegulungen fallen, sind der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsübereinkommen auf dem normalen Wege zu notifizieren, sofern es sich nicht um De-minimis-Beihilfen handelt.

14.5. *Beihilfeintensität*

14.5.1. **Grundlegende Vorschriften**

- (1) Die zulässige Beihilfeintensität wird von der EFTA-Überwachungsbehörde von Fall zu Fall festgelegt. Die Prüfung trägt jeweils der Art des Vorhabens oder Programms, den gesamtpolitischen Erwägungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie sowie der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und den Auswirkungen auf den Handel zwischen Vertragsparteien Rechnung. Aufgrund einer allgemeinen Bewertung dieser Risiken ist die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Ansicht gelangt, daß Grundlagenforschung und industrielle Forschung für höhere Beihilfeniveaus in Betracht kommen können als die vorwettbewerbliche Entwicklung, da diese unmittelbar eine Verwertung der FuE-Ergebnisse auf dem Markt ermöglicht und bei Förderung eher zu Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen führen kann.
- (2) Die staatliche Finanzierung der Grundlagenforschung, die in der Regel von nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen selbstständig betrieben wird, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.
- (3) Wird die Grundlagenforschung in Sonderfällen von Unternehmen oder auf deren Rechnung betrieben, fallen die Beihilfen zwar unter Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen, können jedoch bis zu einer Beihilfeintensität von 100 % brutto genehmigt werden, da diese Art der Forschung sehr marktfern ist und ihre Ergebnisse grundsätzlich unter nichtdiskriminierenden und marktüblichen Bedingungen in breitem Maße zugänglich gemacht werden.

- (4) Um in die Kategorie Grundlagenforschung zu fallen, sollten die Tätigkeiten nicht an industrielle und kommerzielle Ziele eines bestimmten Unternehmens geknüpft sein. Außerdem muß eine Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse gewährleistet sein.
- (5) In der Regel darf die Bruttobeihilfeintensität für ein industrielles Forschungsvorhaben 50 % der beihilfefähigen Projektkosten (gemäß Punkt 14.6) nicht überschreiten.
- (6) Technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschungstätigkeiten kommen für Beihilfen von bis zu 75 % der Kosten der Studien in Betracht, während derartige Studien im Zusammenhang mit vorwettbewerblicher Entwicklung mit bis zu 50 % bezuschußt werden können; diese Höchstgrenzen wurden unter Berücksichtigung der geringen Auswirkungen solcher Beihilfen auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen festgelegt.
- (7) Bei vorwettbewerblicher Entwicklung besteht wegen ihrer Marktnähe eine größere Gefahr, daß Beihilfen den Wettbewerb und den Handel innerhalb des EWR verfälschen. Die zulässige Bruttobeihilfeintensität für solche Tätigkeiten wird auf 25 % der förderwürdigen Kosten (siehe Punkt 14.6) festgesetzt.

14.5.2. Beihilfeintensitäten in bestimmten Fällen

- (1) Gemäß Punkt 14.4 Randnummer 3 steht es den EFTA-Staaten frei, FuE mittels jeder beliebigen Beihilfeform zu fördern. Bei Darlehen, die nur im Fall eines Erfolges der Forschungstätigkeiten zurückzuzahlen sind, gelten die in diesen Vorschriften für die verschiedenen Forschungsstufen festgesetzten Beihilfeintensitäten (ausgedrückt als Bruttosubventionäquivalent). Bei Scheitern des Forschungsvorhabens kann die EFTA-Überwachungsbehörde einer höheren Beihilfeintensität zustimmen, da der Mißerfolg das Risiko von Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen verringert.
- (2) Bei der Notifizierung rückzahlbarer Beihilfen teilen die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde die Höhe der Beträge und die genauen Rückzahlungsbedingungen mit, wobei die vorgesehenen Konditionen von der EFTA-Überwachungsbehörde von Fall zu Fall gewürdigt werden.
- (3) Um die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu fördern, dürfen Beihilfen, die KMU (im Sinne der in Kapitel 10 dieser Leitlinien enthaltenen Definition) für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten gewährt werden, dieselben Intensitäten wie die

Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten erreichen.

- (4) Bei staatlichen Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kumulierte Beihilfe, die sich aus der direkten Förderung eines bestimmten Forschungsprojekts durch den Staat und den Beiträgen öffentlicher Forschungseinrichtungen zu demselben Projekt, sofern diese Beihilfen darstellen (siehe Punkt 14.2.2 Randnummern 1 bis 3), ergibt, die vorerwähnten Beihilfehöchstgrenzen nicht überschreiten.
- (5) Umfaßt die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel der für die beiden Forschungsarten zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten.

14.5.3. Zuschläge zu den Basisintensitäten

- (1) Unbeschadet der gemäß Punkt 14.5.1 Randnummer 1 normalerweise vorgenommenen fallweisen Prüfung können die unter Punkt 14.5.1 Randnummer 5 bis 14.5.2 Randnummer 4 genannten Beihilfeintensitäten wie folgt erhöht werden:
 - wenn die Beihilfe für KMU⁽⁹⁾ bestimmt ist: um 10 Prozentpunkte;
 - wenn das Forschungsprojekt in einem Gebiet nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) EWR-Abkommen durchgeführt wird: um 10 Prozentpunkte;
 - wenn das Forschungsprojekt in einem Gebiet nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen durchgeführt wird: um 5 Prozentpunkte.
- (2) Die vorerwähnten Regionalzuschläge dürfen unter Berücksichtigung der für Investitionsbeihilfen mit regionaler Zweckbestimmung geltenden Höchstgrenzen oder der Notwendigkeit, immaterielle Investitionen zu fördern, angehoben werden, jedoch nicht über die unter Punkt 14.5.3 Randnummer 7 genannten Grenzen hinaus.
- (3) Ein Zuschlag von zusätzlichen 15 Prozentpunkten ist zulässig, wenn das Forschungsprojekt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE-Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms beiträgt.
- (4) Dieser Zuschlag kann auf 25 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das Vorhaben außerdem im Rahmen einer echten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei

unabhängigen Partnern aus verschiedenen EWR-Staaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt.

(5) Trägt das Forschungsprojekt nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE-Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms bei, gestattet die EFTA-Überwachungsbehörde Zuschläge von bis zu 10 Prozentpunkten, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

a) Das Projekt wird im Rahmen einer echten grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken — zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen EWR-Staaten durchgeführt.

b) Das Projekt wird im Rahmen einer echten Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken — zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt.

c) Das Projekt sieht eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, eine Erteilung von Lizenzen für Patente oder andere geeignete Mittel gemäß den für die Verbreitung der Ergebnisse von FTE-Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bedingungen vor.

(6) Der betreffende EFTA-Staat hat der EFTA-Überwachungsbehörde ausreichende Informationen zu liefern, anhand deren sie die Erfüllung der obengenannten Kriterien beurteilen kann.

(7) Bei einer Kumulierung der in den Randnummern 1 bis 5 erwähnten Zuschläge mit den in den Punkten 14.5.1 Randnummer 5 und 14.5.2 Randnummer 4 genannten Prozentsätzen darf eine Beihilfehöchstintensität von 75 % brutto im Bereich der industriellen Forschung und von 50 % brutto im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung nicht überschritten werden. Diese Höchstgrenzen müssen in jedem Fall eingehalten werden.

14.5.4 Anwendung der in den WTO-Vorschriften vorgesehenen Beihilfehöchstgrenzen

(1) Wenn eine staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe unter die Ausnahmeregelung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen fällt, darf die Brutto-

beihilfeintensität die im WTO-Subventionskodex vorgesehenen Höchstgrenzen (75 % für industrielle Forschung, 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung) nicht überschreiten.

(2) Die obengenannten Höchstgrenzen für FuE-Beihilfen gelten für staatliche Beihilfen. Die EFTA-Überwachungsbehörde muß jedoch bei der Prüfung von FuE-Beihilfen berücksichtigen, wie sich eine Kumulierung staatlicher Beihilfen mit einer Finanzierung im Rahmen der Beteiligung der EFTA-Staaten an Programmen der Gemeinschaft gemäß Teil VI sowie gemäß den Protokollen 31 und 32 des EWR-Abkommens auf Handel und Wettbewerb auswirken. Ist bei neuen Beihilfemaßnahmen die Möglichkeit einer solchen Kofinanzierung vorgesehen, so setzen die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde in der Notifizierung hiervon in Kenntnis und teilen ihr mit, wie sie gewährleisten, daß die Gesamthöchstgrenzen nicht überschritten werden.

(3) Bei einer Kofinanzierung gemäß Punkt 14.5.4 Randnummer 2 und gleichzeitiger Gewährung staatlicher Beihilfen darf die gesamte öffentliche Unterstützung die Grenze von 75 % für industrielle Forschung bzw. von 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung nicht überschreiten.

(4) Die Beihilfeintensitäten von 75 % brutto für industrielle Forschung und 50 % brutto für vorwettbewerbliche Entwicklung (im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzte Höchstintensitäten für nichtanfechtbare Subventionen) sind genehmigungsfähig, wenn außerhalb des EWR ansässige Unternehmen für ähnliche Vorhaben oder Programme (in den vergangenen drei Jahren) Beihilfen gleicher Intensität für dieselben zwei Forschungsarten erhalten haben oder erhalten werden.

(5) Der betreffende EFTA-Staat hat der EFTA-Überwachungsbehörde ausreichende Informationen zu liefern, damit diese die Lage — insbesondere die Notwendigkeit, den Wettbewerbsvorteil des Drittlandunternehmens auszugleichen — beurteilen kann.

14.6. *Bei der Berechnung der Beihilfeintensität zugrunde zu legende beihilfefähige FuE-Ausgaben*

(1) Bei der Berechnung der Intensität von FuE-Beihilfen können die nachstehend genannten Kosten berücksichtigt werden (falls die Kosten auch durch andere Tätigkeiten, insbesondere durch andere FuE-Tätigkeiten, entstehen, müssen sie anteilmäßig auf die subventionierte FuE-Tätigkeit und die anderen Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden):

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden;
- Kosten für Beratungs- und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogener Forschung, technischer Kenntnisse, Patente usw.;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

14.7. *Anreizeffekt von FuE-Beihilfen*

- (1) Staatliche FuE-Beihilfen müssen für die Unternehmen ein Anreiz sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Anstrengungen bei ihren FuE-Tätigkeiten zu unternehmen. Sie können auch Unternehmen, die keine FuE betreiben, dazu anspornen, solche Tätigkeiten aufzunehmen. In Fällen, in denen der Anreizeffekt nicht offensichtlich ist, kann die EFTA-Überwachungsbehörde diesen Beihilfen weniger positiv als gewöhnlich gegenüberstehen.
- (2) Um festzustellen, ob die Unternehmen dank der in Aussicht genommenen Beihilfen mehr Forschungsarbeiten durchführen, als sie es ohne Beihilfe getan hätten, wird die EFTA-Überwachungsbehörde insbesondere quantifizierbare Faktoren (wie die Entwicklung der FuE-Ausgaben, der Anzahl des FuE-Personals und des Verhältnisses von FuE-Ausgaben zum Umsatz), Marktversagen, zusätzliche Kosten bei grenzübergreifender Zusammenarbeit und andere wichtige Faktoren berücksichtigen, die vom notifizierenden EFTA-Staat genannt werden. Darüber hinaus können Beihilfevorhaben auch dann genehmigt werden, wenn sie zur Erweiterung oder Beschleunigung der Forschungsarbeiten beitragen.
- (3) Die EFTA-Überwachungsbehörde fordert die EFTA-Staaten daher auf, sowohl bei der Noti-

fizierung von FuE-Beihilfen als auch bei der Übermittlung von Jahresberichten über die Anwendung genehmigter Beihilferegulungen die Notwendigkeit und den Anreizeffekt dieser Beihilfen nachzuweisen und zu belegen, daß es sich in keinem Fall um Betriebsbeihilfen handelt.

- (4) Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde kann der Anreizeffekt als gegeben angenommen werden, wenn der Beihilfempfänger ein KMU im Sinne der in Kapitel 10 dieser Leitlinien genannten Definition ist.
- (5) In folgenden Fällen mißt die EFTA-Überwachungsbehörde den in Punkt 14.7 Randnummern 2 und 3 genannten Kriterien besondere Bedeutung zu:
 - bei einzelnen marktnahen Forschungsvorhaben von Großunternehmen;
 - immer dann, wenn ein wesentlicher Teil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben vor der Beantragung von Beihilfen getätigt wurde.

14.8. *Jahresberichte*

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird grundsätzlich für jede genehmigte Beihilferegulierung einen Jahresbericht über deren Anwendung verlangen. Anhand der Jahresberichte kann die Behörde die Vergabe der Beihilfen überwachen und bei Bedarf zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, wenn die Beihilferegulierung ihrer Ansicht nach den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und damit dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, z. B. durch eine übermäßige Konzentration der Beihilfevergabe auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Unternehmen.
- (2) Diese Berichte müssen den in den Anhängen III und IV dieser Leitlinien genannten Anforderungen genügen.

14.9. *Anwendung und Dauer*

- (1) Staatliche Beihilfen für FuE-Tätigkeiten im Schiffbau- und Schiffsreparatursektor unterliegen den in Anhang XV des EWR-Abkommens aufgeführten Vorschriften über Beihilfen für den Schiffbau.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird die Anwendung der vorliegenden Vorschriften nach fünf Jahren überprüfen. Darüber hinaus kann sie diese Vorschriften jederzeit in Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten ändern, sollte sich dies aufgrund der Wettbewerbspolitik oder möglicher Entwicklungen in der Europäischen Union als notwendig erweisen.

(¹) Dieses Kapitel entspricht dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Abl. Nr. C 45 vom 17. 2. 1996, S. 5).

(²) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1).

(³) So hat die Kommission u. a. bestimmte EUREKA-Projekte auf dem Gebiet der Elektronik (EU 127 JESSI, EU 102 EPROM, EU 147 DAB, EU 43 ESF) und des hochauflösenden Fernsehens (EU 95 HDTV) als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse eingestuft.

(⁴) Die Behörde beabsichtigt, das derzeitige Notifizierungsverfahren in Bezug auf EUREKA-Projekte demnächst zu ändern, und wird hierzu zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen.

(⁵) Siehe Definition unter Punkt 10.2 dieser Leitlinien.“

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1996.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Knut ALMESTAD

Präsident

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 54/96/KOL

vom 15. Mai 1996

zur neunten Änderung der verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

hat die am 19. Januar 1994⁽¹⁾ erlassenen und zuletzt durch die Entscheidung Nr. 53/96/KOL⁽²⁾ geänderten verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen⁽³⁾ wie folgt geändert:

1. Kapitel 12 der Leitlinien für staatliche Beihilfen wird wie folgt ersetzt:

„12. ANWENDUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ‚DE MINIMIS‘-BESTIMMUNG⁽¹⁾

12.1. *Die ‚de minimis‘-Bestimmung*

1. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde kann davon ausgegangen werden, daß Beihilfen unterhalb eines bestimmten Betrags keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Vertragsparteien haben. Für die nachstehend definierten Beihilfen kann daher Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen als nicht anwendbar angesehen werden, wodurch sich auch die Notifizierung erübrigt.
2. Einzelbeihilfen von höchstens 100 000 ECU zugunsten eines Unternehmens und Beihilferegelnungen, nach denen Unternehmen innerhalb eines dreijährigen Zeitraums Beihilfen bis zu dieser Höhe erhalten können, brauchen nicht gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen notifiziert zu werden, sofern die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden.
3. Als Beginn des Dreijahreszeitraums ist der Tag anzusehen, an dem das betreffende Unternehmen erstmals Beihilfen aufgrund der ‚de minimis‘-Bestimmung erhält.
4. Die ‚de minimis‘-Höchstgrenze bezieht sich auf den Gesamtbetrag aller als ‚de minimis‘-Beihilfen gewährten öffentlichen Zuwendungen und berührt nicht die Möglichkeit des Empfängers, im Rahmen der von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigten Regelungen andere Beihilfen zu erhalten.
5. Die Höchstgrenze gilt für alle von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gewährten Beihilfen jeglicher Art und Zielsetzung mit Ausnahme von Exportbeihilfen, die von der Anwendung der ‚de minimis‘-Bestimmung ausgeschlossen sind⁽²⁾.
6. Die ‚de minimis‘-Bestimmung ist vor allem für KMU von Belang, gilt jedoch unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Ausgeschlossen sind die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche der Stahlindustrie, der Schiffbau und der Verkehrssektor.

12.2. *Grundsätze für die Berechnung des Subventionsäquivalents von ‚de minimis‘-Beihilfen*

1. Der in der ‚de minimis‘-Bestimmung vorgesehene Höchstbetrag wird als Barzuschuß auf 100 000 ECU festgesetzt. Werden Beihilfen in anderer Form als Zuschüssen gewährt, muß ihr Wert im Hinblick auf die Anwendung des ‚de minimis‘-Höchstbetrags in das entsprechende Subventionsäquivalent umgerechnet werden. Die geläufigsten anderen Formen, in denen Beihilfen mit einem geringen Barwert gewährt werden, sind zinsgünstige Darlehen, Steuervergünstigungen und Darlehensbürgschaften. Das Subventionsäquivalent der in dieser Form gewährten Beihilfen ist wie folgt zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 3. 9. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Nachstehend als Leitlinien für staatliche Beihilfen bezeichnet.

2. Das Subventionsäquivalent ist als Bruttobetrag zu berechnen, d. h. vor Steuern, falls die Zuwendung steuerbar ist. Bei nicht steuerbaren Beihilfen wie im Fall einiger Steuervergünstigungen ist der Nominalbetrag der Zuwendung, der brutto gleich netto ist, heranzuziehen.
3. Sämtliche in der Zukunft zu erwartenden Beihilfen sind auf ihrem Gegenwartswert abzuzinsen. Als Abzinsungsfaktor ist der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung anwendbare Bezugzinssatz zugrunde zu legen. Zuschüsse werden jedoch auch dann als Pauschalbetrag gerechnet, wenn sie in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden.
4. Das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens für ein gegebenes Jahr entspricht der Differenz zwischen den gemäß dem Bezugzinssatz geschuldeten und den tatsächlich gezahlten Zinsen. Alle bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens eingesparten Zinsen sind auf ihren Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzuzinsen und aufzuaddieren. Ein Beispiel für die Berechnung des Subventionsäquivalents wird unter Punkt 12.4 gegeben.
5. Das Subventionsäquivalent einer Steuervergünstigung entspricht den in dem betreffenden Jahr eingesparten Steuerzahlungen. Auch hier sind die in der Zukunft zu erwartenden Steuereinsparungen anhand des Bezugzinssatzes auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen.
6. Für Darlehensbürgschaften kann das Subventionsäquivalent für ein gegebenes Jahr wie folgt berechnet werden:
 - entweder in der gleichen Weise wie das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens, abzüglich der gezahlten Prämien, wobei die Zinsvergünstigung der Differenz zwischen dem Bezugzinssatz und dem dank der staatlichen Bürgschaft erhaltenen Satz entspricht (wenn das Ausfallrisiko — z. B. angesichts einer schwachen Finanzlage oder einer begrenzten Kreditwürdigkeit des Begünstigten, aufgrund mangelnder Sicherheit oder aufgrund der Modalitäten der Bürgschaft — besonders hoch ist, muß die Anwendung dieser Möglichkeit nach Maßgabe anderer für solche Fälle geltenden Bestimmungen geprüft werden),
 - oder als Differenz zwischen a) dem ausstehenden verbürgten Betrag, multipliziert mit dem Risikofaktor (Ausfallwahrscheinlichkeit) und b) allen gezahlten Prämien, d. h.

$$(\text{verbürgter Betrag} \times \text{Risiko}) - \text{Prämie.}$$

Als Risikofaktor ist der entsprechende Erfahrungswert für Ausfälle bei unter ähnlichen Bedingungen (Sektor, Größe des Unternehmens, allgemeine Konjunkturlage) gewährten Darlehen zugrunde zu legen. Der Gegenwartswert ist wie beschrieben zu ermitteln.

12.3. *Überwachung der ‚de minimis‘-Bestimmung durch die EFTA-Staaten*

1. Die EFTA-Überwachungsbehörde muß sich davon vergewissern, daß die EFTA-Staaten ihren Unternehmen keine Beihilfen gewähren, die mit dem EWR-Abkommen unvereinbar sind (³). Die EFTA-Staaten sind verpflichtet, die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und einen Überwachungsmechanismus festzulegen, der sicherstellt, daß der kumulierte Betrag verschiedener Beihilfen, die demselben Unternehmen als ‚de minimis‘-Beihilfen gewährt werden, insgesamt 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt. Insbesondere ist bei der Gewährung von ‚de minimis‘-Beihilfen oder in den Regelungen zur Gewährung derartiger Beihilfen ausdrücklich festzulegen, daß jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen im Rahmen der ‚de minimis‘-Bestimmung erhält, den Gesamtbetrag der ‚de minimis‘-Beihilfen für dieses Unternehmen nicht auf mehr als 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren erhöht. Diese Vorkehrungen müssen es den EFTA-Staaten auch ermöglichen, jegliche Fragen der EFTA-Überwachungsbehörde zu beantworten.

12.4. *Berechnung des Subventionsäquivalents eines zinsgünstigen Darlehens*

1. Im folgenden wird anhand eines Beispiels erläutert, wie das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens zu berechnen ist.
2. Eine Behörde verpflichtet sich, für ein Darlehen von 500 000 ECU mit einer Laufzeit von zehn Jahren einen Zinszuschuß zu zahlen, um dem Darlehensnehmer einen festen Zinssatz von 6 % zu garantieren. Der von der EFTA-Überwachungsbehörde in diesem Jahr für das betreffende Jahr festgelegte Bezugzinssatz beträgt 8 %. Bei der Berechnung des Subventionsäquivalents des Zinszuschusses für die Laufzeit des Darlehens wird angenommen, daß der Bezugzinssatz in dem gegebenen Zeitraum konstant bleibt. Das Subventionsäquivalent des Zuschusses hängt davon ab, ob eine tilgungsfreie Zeit gewährt wird:

12.4.1. *Darlehen ohne tilgungsfreie Zeit*

1. Das Darlehen wird ab dem ersten Jahr in gleichmäßigen Teilbeträgen getilgt. Das Subventionsäquivalent des Zinszuschusses errechnet sich für das erste Jahr aus dem Kapitalbetrag multipliziert mit dem prozentual ausgedrückten Zinszuschuß, dividiert durch den Bezugzinssatz, d. h.

$$1. 500\,000 \text{ ECU} \times 0,02/1,08 = 9\,259 \text{ ECU.}$$

Der Zuschuß für das zweite bis zehnte Jahr wird entsprechend berechnet, wobei jedoch ein Abzinsungsfaktor zugrunde gelegt wird:

$$\begin{aligned} 2. 450\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^2 &= 7\,716 \text{ ECU} \\ 3. 400\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^3 &= 6\,351 \text{ ECU} \\ 4. 350\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^4 &= 5\,145 \text{ ECU} \\ 5. 300\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^5 &= 4\,083 \text{ ECU} \\ 6. 250\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^6 &= 3\,151 \text{ ECU} \\ 7. 200\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^7 &= 2\,334 \text{ ECU} \\ 8. 150\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^8 &= 1\,621 \text{ ECU} \\ 9. 100\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^9 &= 1\,000 \text{ ECU} \\ 10. 50\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^{10} &= 463 \text{ ECU.} \end{aligned}$$

2. Das Gesamtsubventionsäquivalent entspricht der Summe der für die einzelnen Jahre ermittelten Zuschüsse, d. h. 41 123 ECU.

12.4.2. *Darlehen mit tilgungsfreier Zeit*

1. Es wird angenommen, daß in den ersten beiden Jahren keine Tilgung erfolgt.
2. Das Darlehen wird ab dem dritten Jahr in gleichmäßigen Teilbeträgen von 62 500 ECU getilgt. Das abgezinst Subventionsäquivalent des Zinszuschusses für die einzelnen Jahre beträgt:

$$\begin{aligned} 1. 500\,000 \text{ ECU} \times 0,02/1,08 &= 9\,259 \text{ ECU} \\ 2. 500\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^2 &= 8\,573 \text{ ECU} \\ 3. 500\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^3 &= 7\,938 \text{ ECU} \\ 4. 437\,500 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^4 &= 6\,432 \text{ ECU} \\ 5. 375\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^5 &= 5\,104 \text{ ECU} \\ 6. 312\,500 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^6 &= 3\,939 \text{ ECU} \\ 7. 250\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^7 &= 2\,917 \text{ ECU} \\ 8. 187\,500 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^8 &= 2\,026 \text{ ECU} \\ 9. 125\,000 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^9 &= 1\,251 \text{ ECU} \\ 10. 62\,500 \text{ ECU} \times 0,02/(1,08)^{10} &= 579 \text{ ECU.} \end{aligned}$$

3. In diesem Fall beträgt das Subventionsäquivalent insgesamt 48 018 ECU.

- (¹) Dieses Kapitel entspricht der Mitteilung der Kommission über ‚de minimis‘-Beihilfen (ABl. Nr. C 68 vom 6. 3. 1996).
- (²) Unter Exportbeihilfe ist jegliche Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben im Rahmen einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu zählen hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, oder für Studien und Beratungsmaßnahmen, die zur Einführung eines neuen Produkts oder zur Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.
- (³) Die EFTA-Überwachungsbehörde behält sich auch vor, bei Beihilfen, die die Bedingungen der ‚de minimis‘-Regel einhalten, aber gegen andere Vorschriften des Vertrags verstoßen würden, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.“

2. Punkt 16.2.3 Absatz 2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Eine generelle Ausnahme allein für Beihilfen, die sich aufgrund ihres geringen Betrags nicht wesentlich auf den Handel und Wettbewerb zwischen Vertragsparteien auswirken können und ‚de minimis‘-Beihilfen (siehe Kapitel 12 dieser Leitlinien) darstellen.“

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1996.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Knut ALMESTAD

Präsident
